

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 25. Juli 1995

Nr. 19

Tag	INHALT	Seite
3. 7. 95	<b>Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes</b> . . . . .	509
3. 7. 95	<b>Gesetz zur Neuorganisation der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser</b> . . . . .	510
3. 7. 95	<b>Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes</b> . . . . .	515
19. 6. 95	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Baugesetzbuch . . . . .	517
26. 6. 95	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg . . . . .	517
1. 6. 95	Vierte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher . . . . .	518
8. 6. 95	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsaufbauschule . . . . .	518
22. 6. 95	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege (Kinderpflegerinnenverordnung) . . . . .	519
25. 5. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Talebuckel« . . . . .	530
29. 5. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Griesbuckellandschaft Demmingen« . . . . .	532
29. 5. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Schmalzmisse« (Stadt Altensteig, Gemeinde Simmersfeld, Landkreis Calw) . . . . .	534

### **Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Vom 3. Juli 1995

Der Landtag hat am 28. Juni 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 6. September 1983 (GBl. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. Der 11. Abschnitt der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„11. Abschnitt: Staatliche Mittel für Parteien und Einzelbewerber

Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien .... 51 a

Staatliche Mittel für Einzelbewerber ..... 51 b“.

Der bisherige 11. Abschnitt wird 12. Abschnitt.

2. Es wird folgender neuer 11. Abschnitt eingefügt:

„11. Abschnitt

Staatliche Mittel für Parteien und Einzelbewerber

## § 51 a

*Auszahlung staatlicher Mittel an Parteien*

- (1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für die bei Landtagswahlen erzielten Stimmen werden vom Präsidenten des Landtags an die Landesverbände der Parteien ausgezahlt.
- (2) Die erforderlichen Mittel sind im Staatshaushaltsplan des Landes — Einzelplan 01 — Landtag — auszubringen.
- (3) Der Rechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel nach den Vorschriften des Parteiengesetzes ausgezahlt hat.

## § 51 b

*Staatliche Mittel für Einzelbewerber*

- (1) Einzelbewerber, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 4,00 Deutsche Mark.
- (2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von dem Einzelbewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Betrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt und ausgezahlt.
- (3) § 51 a Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Rechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzt und ausgezahlt hat.“
3. Der bisherige 11. Abschnitt wird 12. Abschnitt.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz — WKKG) vom 1. August 1967 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1985 (GBl. S. 217), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Juli 1995

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

**Gesetz zur Neuorganisation  
der Psychiatrischen  
Landeskrankenhäuser**

Vom 3. Juli 1995

Der Landtag hat am 28. Juni 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie  
(EZPsychG)**

## § 1

*Errichtung, Rechtsstellung, Sitz*

- (1) Als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts — Zentrum für Psychiatrie — errichtet das Land jeweils anstelle der bisherigen Landesbetriebe
1. das Zentrum für Psychiatrie Weinsberg, mit Sitz in Weinsberg anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Weinsberg,
  2. das Zentrum für Psychiatrie Winnenden, mit Sitz in Winnenden anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Winnenden,
  3. das Zentrum für Psychiatrie Wiesloch, mit Sitz in Wiesloch anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Wiesloch,
  4. das Zentrum für Psychiatrie Calw, mit Sitz in Calw anstelle der Landesklinik Nordschwarzwald,

5. das Zentrum für Psychiatrie Emmendingen, mit Sitz in Emmendingen anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Emmendingen,
6. das Zentrum für Psychiatrie Reichenau, mit Sitz in Reichenau anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Reichenau,
7. das Zentrum für Psychiatrie Weissenau, mit Sitz in Ravensburg anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Weissenau,
8. das Zentrum für Psychiatrie Bad Schussenried, mit Sitz in Bad Schussenried anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Bad Schussenried,
9. das Zentrum für Psychiatrie Zwiefalten, mit Sitz in Zwiefalten anstelle des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Zwiefalten.

(2) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte, Verbindlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten des jeweiligen Landesbetriebs auf die an seine Stelle tretende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts über. Es ist beabsichtigt, die zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte auf das Zentrum für Psychiatrie unentgeltlich zu übertragen.

## § 2

### *Aufgaben*

(1) Das Zentrum für Psychiatrie erfüllt Aufgaben der Diagnostik, Behandlung, Rehabilitation und Pflege im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie und nimmt als eigenständig wirtschaftendes Krankenhaus an der medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden psychiatrischen Versorgung teil. Darüber hinaus können Aufgaben der Fachgebiete Neurologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie entsprechend dem Krankenhausplan im Sinne von § 4 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) wahrgenommen werden.

(2) Das Zentrum für Psychiatrie kann alle Einrichtungen betreiben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 stehen, sowie weitere Aufgaben übernehmen, sofern sie in einem Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen.

(3) Das Zentrum für Psychiatrie nimmt als anerkannte Einrichtung Aufgaben im Sinne des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker wahr.

(4) Das Zentrum für Psychiatrie ist wichtiger Bestandteil der regionalen psychiatrischen Versorgungsstrukturen. Es beteiligt sich am Aufbau eines Verbundsystems zur Verzahnung des stationären und des ambulanten Versorgungsbereichs.

(5) Das Krankenhaus nimmt Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. Das Zentrum für Psychiatrie kann darüber hinaus Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung übernehmen.

(6) Das Zentrum für Psychiatrie vollzieht die freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt, soweit nicht das Sozialministerium im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(7) Das Sozialministerium kann dem Zentrum für Psychiatrie weitere, mit der Krankenversorgung zusammenhängende Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen. Die Art der Aufsicht und die Finanzierung sind hierbei festzulegen.

(8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Zentrum für Psychiatrie Dritter bedienen, Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen. Das Zentrum für Psychiatrie kann ferner alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar der Erfüllung seiner Aufgaben dienen.

(9) Das Nähere bestimmt die Satzung.

## § 3

### *Finanzierung, Gewährträger*

(1) Das Zentrum für Psychiatrie erhebt für erbrachte Leistungen die Entgelte, die ihm auf Grund eines Gesetzes, sonstiger Vorschriften oder vertraglicher Regelungen zustehen. Gleiches gilt für Aufgaben nach § 2 Abs. 6 und 7; das Nähere hierzu regelt das Sozialministerium. Das Land gewährt dem Zentrum für Psychiatrie für Investitionen und sonstige nicht pflegesatzfähige betriebsnotwendige Aufwendungen Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

(2) Gewährträger des Zentrums für Psychiatrie ist das Land Baden-Württemberg. Es haftet für Verbindlichkeiten des Zentrums für Psychiatrie unbeschränkt; es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen des Zentrums für Psychiatrie keine Befriedigung erlangt werden konnte.

## § 4

*Organe*

Organe des Zentrums für Psychiatrie sind der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat.

## § 5

*Geschäftsführer*

(1) Der Geschäftsführer vertritt das Zentrum für Psychiatrie. Er wird für höchstens fünf Jahre bestellt und privatrechtlich angestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Er führt die Geschäfte unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzungen des Zentrums für Psychiatrie und der gemeinnützigen Aufgaben nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen. Er hat dabei die ärztliche Verantwortung für Diagnostik und Therapie zu beachten.

(3) Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.

(4) Er ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über besondere Anlässe unverzüglich und über die wichtigen Angelegenheiten des Zentrums für Psychiatrie regelmäßig zu informieren.

(5) Das Nähere bestimmt die Satzung.

## § 6

*Aufsichtsrat*

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem Patientenfürsprecher als beratendem Mitglied. Diese werden vom Sozialministerium bestellt und abberufen. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich zusammen aus zwei Vertretern des Sozialministeriums, einem Vertreter des Finanzministeriums, dem Landrat des Landkreises, in dem das Zentrum für Psychiatrie seinen Sitz hat, oder einem seiner Dezentren und einem vom Personalrat vorgeschlagenen Personalratsmitglied. Der Landrat des Landkreises, in dem das Zentrum für Psychiatrie seinen Sitz hat, kann nach Abstimmung mit dem Landrat eines benachbarten Kreises, dessen Bevölkerung überwiegend von dem Zentrum für Psychiatrie versorgt wird, diesen oder einen dessen Dezentren in den Aufsichtsrat entsenden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein Vertreter des Sozialministeriums, stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter des Finanzministeriums.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder dauert längstens fünf Jahre. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber dem Geschäftsführer niederlegen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(4) Der Patientenfürsprecher hat als beratendes Mitglied des Aufsichtsrates Vortragsrecht.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

## § 7

*Aufgaben des Aufsichtsrats*

(1) Der Aufsichtsrat berät den Geschäftsführer und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Zentrums für Psychiatrie verlangen. Er kann die Bücher einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder oder Dritte hiermit beauftragen.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers.

(3) Der Aufsichtsrat erläßt die Satzung für das Zentrum für Psychiatrie und die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer mit Zustimmung des Sozialministeriums. Ferner regelt er Aufgaben und Verfahren der Krankenhausbetriebsleitung gemäß § 33 LKHG.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebs hinausgehen, sowie diejenigen, deren vorherige Zustimmung sich der Aufsichtsrat vorbehalten hat.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

## § 8

*Verschwiegenheitspflicht*

Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Zentrums für Psychiatrie, die ihnen durch ihre Tä-

tigkeit bekanntgeworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

### § 9

#### *Rechnungslegung, Prüfung*

(1) Das Zentrum für Psychiatrie stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Es legt den Wirtschaftsplan dem Sozialministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vor. Das Sozialministerium kann verlangen, daß der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt wird. Die Satzung bestimmt Näheres zur Aufstellung und zum Inhalt des Wirtschaftsplanes. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.

(3) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Geschäftsführung des Zentrums für Psychiatrie zu prüfen. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt.

(4) Die §§ 1 bis 48, 51 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

### § 10

#### *Beamte*

(1) Das Zentrum für Psychiatrie besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Über die Ernennung und Entlassung der Beamten des Zentrums für Psychiatrie entscheidet der Geschäftsführer, bezüglich der Mitglieder des Krankenhausdirektoriums sowie vergleichbarer Leitungspositionen mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

(3) Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für beamtete Mitglieder des Krankenhausdirektoriums ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats; er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stellen wahr, soweit nicht der Geschäftsführer nach Absatz 2 dafür zuständig ist. Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die übrigen Beamten des Zentrums für Psychiatrie ist grundsätzlich der Betriebsdirektor, oder,

soweit dieser kein Beamter ist, der Ärztliche Direktor. Er vertritt insoweit das Zentrum für Psychiatrie. Ist keiner der beiden Beamten, so nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.

(4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Beamten des Zentrums für Psychiatrie.

(5) Die in der Landesdisziplinarordnung bezeichneten Befugnisse des Dienstvorgesetzten stehen gegenüber den beamteten Mitgliedern des Krankenhausdirektoriums dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und gegenüber den übrigen Beamten des Zentrums für Psychiatrie dem Dienstvorgesetzten nach Absatz 3, die des höheren und nächsthöheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu. Einleitungsbehörde ist der Aufsichtsrat.

(6) Die Versorgungslasten für Beamte, die zum 1. Januar 1996 vom Land auf die Anstalten übergehen, werden unabhängig von der Altersgrenze entsprechend § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes zwischen dem abgebenden Dienstherrn und dem aufnehmenden Dienstherrn verteilt.

### § 11

#### *Arbeitnehmer*

(1) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten bei den Psychiatrischen Landeskrankenhäusern werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildende des jeweiligen, als Rechtsnachfolger des Landesbetriebs errichteten Zentrums für Psychiatrie. Das Zentrum für Psychiatrie tritt in die Rechte und Pflichten der bis zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts beim Landesbetrieb bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

(2) Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge gelten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten die bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Zentrums für Psychiatrie maßgeblichen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung weiter. Die Zentren für Psychiatrie können sich zu einer Tarifgemeinschaft zusammenschließen.

(3) Allgemeine über- oder außertarifliche Regelungen des Landes finden Anwendung, solange und soweit sie beim Land weitergelten.

(4) Bei einem unmittelbaren Wechsel des Arbeitnehmers vom Land zu einem Zentrum für Psychiatrie werden die beim Land zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, wie wenn sie bei dem Zentrum für Psychiatrie zurückgelegt worden wären; hin-

sichtlich der Berücksichtigung von Zeiten in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gilt Absatz 5.

(5) Das Zentrum für Psychiatrie ist verpflichtet, eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach ihrer Satzung versicherbaren Arbeitnehmer zu schließen und die hierfür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.

(6) Für die Arbeitnehmer des Zentrums für Psychiatrie nimmt der Geschäftsführer und für den Geschäftsführer der Aufsichtsrat die Arbeitgeberfunktion wahr; die Bestellung, Einstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Krankenhausdirektoriums sowie vergleichbarer Leitungsfunktionen erfolgt mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

### § 12

#### *Aufsicht*

(1) Das Zentrum für Psychiatrie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufgaben nach § 2 Abs. 6 unterliegen als Pflichtaufgaben nach Weisung der Fachaufsicht. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß die Aufgaben rechtmäßig erfüllt werden und kann die dazu erforderlichen Weisungen erteilen.

(2) Die Aufsicht über das Zentrum für Psychiatrie übt das Sozialministerium aus. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 ist das Regierungspräsidium die zuständige Aufsichtsbehörde.

### § 13

#### *Satzung und allgemeine Geschäftsbedingungen*

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zentrums für Psychiatrie werden im einzelnen durch eine Satzung geregelt. Diese erläßt der Aufsichtsrat nach der Mustersatzung des Sozialministeriums. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Sozialministeriums.

(2) Das Zentrum für Psychiatrie soll eine Benutzungsordnung sowie allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen festgesetzt werden. Das Nähere regelt die Satzung.

### § 14

#### *Bekanntmachungen*

Bekanntmachungen werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht.

### § 15

#### *Übergangsvorschriften*

(1) Nach Verkündung dieses Gesetzes kann entsprechend den vorstehenden Vorschriften der Aufsichtsrat gebildet und der Geschäftsführer bestellt werden.

(2) Die erste Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Sozialministerium einberufen.

(3) Bis zur Bestellung des Geschäftsführers nimmt ein vom Sozialministerium bestelltes Mitglied des Krankenhausdirektoriums dessen Aufgaben wahr.

(4) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Überleitung der Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten nach § 1 Abs. 2 erforderlich werden, werden Abgaben und Kosten (Gerichtskosten-gesetz, Kostenordnung) des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Auslagen werden nicht ersetzt.

(5) Dienstvereinbarungen bleiben in Kraft, bis sie durch neue ersetzt oder aufgehoben werden.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen bleiben gültig.

(7) Die Personalräte bei den in § 1 genannten Landesbetrieben bleiben unbeschadet von § 19 des Landespersonalvertretungsgesetzes nach Errichtung der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 1 dieses Gesetzes als Personalräte bei den Zentren für Psychiatrie bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen. Satz 1 gilt für die Ersatzmitglieder der genannten Personalräte entsprechend.

(8) Für Jugend- und Auszubildendenvertretungen gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung vom 23. Juli 1993 (GBl. 1993 S. 889) findet in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

### Artikel 2

#### *Änderung des Landeskrankenhausgesetzes*

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 der 4. Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bedarfsgerechte Landeskrankenhäuser sowie Krankenhäuser des Landes, die in der Rechtsform ei-

ner Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden, sind geförderte Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Förderungsfähige Kosten werden unmittelbar aus dem Landeshaushalt und durch Zuschuß an das Krankenhaus finanziert. Insoweit sind die §§ 11 bis 26 nicht anwendbar.“.

#### Artikel 3

##### Änderung des Unterbringungsgesetzes

Das Unterbringungsgesetz in der Fassung vom 2. Dezember 1991 (GBl. S. 794) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zentren für Psychiatrie,“.

#### Artikel 4

##### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 36 der 4. Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen, die der Anstaltsleiter im Vollzug der Freiheitsstrafen, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft trifft, ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Juli 1995

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

## Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Vom 3. Juli 1995

Der Landtag hat am 28. Juni 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Gesetz über den Katastrophenschutz in der Fassung vom 19. Mai 1987 (GBl. S. 213), geändert durch § 38 des Landesdatenschutzgesetzes vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Katastrophenschutzbehörden bilden zur Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben besondere Führungseinrichtungen in der Behörde (Katastrophenschutzstab) und am Einsatzort (technische Leitung des Einsatzes), in denen Vertreter der benötigten Fachdienste sowie der durch das Störereignis direkt betroffenen Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential im Sinne von § 30 angemessen zu beteiligen sind.“.

2. § 20 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er hält ständig Verbindung zum Katastrophenschutzstab.“.

3. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Katastrophenschutzbehörde kann die Anlagenbetreiber bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 verpflichten, Sirenen zur Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes aufzubauen, zu unterhalten und bei Bedarf zu betreiben. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Gefahrenpotentials eine rechtzeitige Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung durch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Stellen gewährleistet ist.“.

5. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

##### Kostentragung

(1) Das Land beschafft im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms Fahr-

zeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt sie den Trägern der Katastrophenhilfe für Zwecke des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Das Land trägt die Kosten für besondere Ausbildungsmaßnahmen im Katastrophenschutz, insbesondere auch im Rahmen von Übungen, die in einem jährlich fortzuschreibenden Übungsprogramm enthalten sind.

(2) Die Stadt- und Landkreise tragen die Kosten, die bei der in ihrem Gebiet erfolgenden Bekämpfung von Katastrophen und Mitwirkung bei der unmittelbar anschließenden vorläufigen Beseitigung erheblicher Katastrophenschäden durch

1. solche Einsatzkräfte oder zu deren Gunsten, für die keine besondere landesrechtliche Regelung besteht,
2. Verwendung der Ausstattung der Einsatzkräfte,
3. Leistungen zur Entschädigung an Dritte nach § 25 Abs. 3 und § 32,
4. vertragliche Heranziehung Dritter,
5. gewährte kostenpflichtige Unterstützung durch andere Länder und durch den Bund entstehen.

(3) Die im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Sinne von § 5 tragen die sich aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz ergebenden Kosten selbst.

(4) Die Träger der Katastrophenhilfe tragen die sonstigen Kosten für Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung und Unterbringung ihrer Kräfte selbst.

(5) Die Betreiber von Anlagen tragen die ihnen nach § 30 entstehenden Kosten selbst. Soweit sie den Bestimmungen von § 30 Abs. 2 unterliegen, sind sie verpflichtet,

1. den Stadt- und Landkreisen die nach Absatz 2 entstandenen Kosten zu erstatten, die durch die Bekämpfung gefährdender Freisetzungen aus ihrer Anlage sowie die vorläufige Beseitigung der dadurch verursachten Schäden entstanden sind,
2. der Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Auswirkungen gefährdender Freisetzungen aus ihrer Anlage schützen sollen,
3. dem Land die Kosten von Übungen zu erstatten, die Unfälle in ihrer Anlage zum Gegenstand haben,
4. sofern sie eine kerntechnische Anlage betreiben, der Katastrophenschutzbehörde die Mittel bereitzustellen, die benötigt werden für die Aus- und

Fortbildung der Meß- und Spürtrupps, die Messungen und Probenahmen in der Umgebung ihrer kerntechnischen Anlage durchführen sollen.

Die in Satz 2 genannten Mittel und Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(6) Absätze 2 bis 5 gelten bei Maßnahmen nach § 22 Abs. 3 entsprechend.“

6. § 34 erhält folgende Fassung:

#### „§ 34

#### *Zuschüsse, Erstattungen*

(1) Den Stadt- und Landkreisen gewährt das Land Zuschüsse

1. zu den Kosten nach § 33 Abs. 2 und 6,
2. zu ihren Aufwendungen für Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung und Unterbringung der von ihnen getragenen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes, sofern diese überwiegend für Einsätze außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs vorgesehen sind.

(2) Den privaten im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Sinne von § 5 aus dem Gesundheitsbereich gewährt das Land Zuschüsse zu ihren Aufwendungen nach § 33 Abs. 3 und 6.

(3) Den privaten Trägern der Katastrophenhilfe gewährt das Land Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung und Unterbringung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes. Eine Förderung der privaten Träger der Katastrophenhilfe durch die Stadt- und Landkreise bleibt unberührt.

(4) Das Land erstattet den Trägern der Katastrophenhilfe die Kosten, die diesen bei einem nach § 21 Abs. 2 oder 3 angeordneten Katastropheneinsatz außerhalb der Landesgrenzen entstehen und die nicht von anderer Seite übernommen werden. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.



Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 3. Juli 1995

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

	TEUFEL	
DR. SPÖRI		DR. VETTER
BIRZELE		DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA		DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER		WEISER
SOLINGER		SCHÄFER
SCHAUFLE		BAUMHAUER
WEINMANN		REINELT

**Verordnung  
der Landesregierung zur Übertragung  
einer Ermächtigung nach dem  
Baugesetzbuch**

Vom 19. Juni 1995

Auf Grund von § 219 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung der Landesregierung über die Zuweisung von Baulandsachen an die Landgerichte Karlsruhe und Stuttgart vom 10. Januar 1955 (GBl. S. 7) tritt am 31. August 1995 außer Kraft.

STUTTGART, den 19. Juni 1995

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

	TEUFEL	
DR. VETTER		BIRZELE
DR. SCHULTZ-HECTOR		VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE		MAYER-VORFELDER
WEISER		SOLINGER
SCHÄFER		SCHAUFLE
WABRO		BAUMHAUER
WEINMANN		REINELT

**Verordnung der Landesregierung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Pauschalförderung nach dem  
Landeskrankenhausgesetz  
Baden-Württemberg**

Vom 26. Juni 1995

Auf Grund von § 16 Abs. 1 und 4 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung der Landesregierung über die Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 7. Dezember 1987 (GBl. S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1994 (GBl. S. 353) wird wie folgt geändert:

1. Die in § 2 Abs. 1 genannten Beträge werden wie folgt ersetzt:

- » 55 000 DM« durch » 60 000 DM«
- » 85 000 DM« durch » 95 000 DM«
- » 110 000 DM« durch » 120 000 DM«
- » 140 000 DM« durch » 155 000 DM«.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die in Absatz 1 genannten Beträge werden wie folgt ersetzt:

- » 3 140 DM« durch » 3 420 DM«
- » 3 900 DM« durch » 4 250 DM«
- » 4 530 DM« durch » 4 930 DM«
- » 5 660 DM« durch » 6 160 DM«.

b) Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Beträge werden wie folgt ersetzt:

- » 14 DM« durch » 15,00 DM«
- » 12 DM« durch » 13,00 DM«
- » 7 DM« durch » 7,50 DM«.

c) In Absatz 4 wird der Betrag » 1 350 DM« durch » 1 470 DM« ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Verringert das Krankenhaus seine Planbetten durch Vereinbarung des Krankenhausträgers mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen nach § 109 Abs. 1 Satz 4 oder 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund des § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder wird die Zahl der Planbetten durch Änderungsbescheid nach § 7 Abs. 1 des Landeskrankenhausgesetzes herabgesetzt, so wird der auf die weggefallenen Planbetten entfallende Pauschalbetrag für zwei Jahre weitergewährt, soweit die Verringerung ein Fünftel der Planbetten nicht übersteigt.«

4. In § 5 Abs. 1 wird der Betrag » 80 DM« durch » 90 DM« ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juni 1995

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

	TEUFEL
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

**Vierte Verordnung  
des Justizministeriums zur Änderung  
der Verordnung über Auslagenpauschsätze  
nach dem Gesetz über Kosten  
der Gerichtsvollzieher**

Vom 1. Juni 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. S. 887), zuletzt geändert durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. S. 1325).
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 7. Oktober 1957 (GBl. S. 124):

**Artikel 1**

Die Verordnung des Justizministeriums über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 3. August 1972 (GBl. S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1989 (GBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

*Pauschsatz für Telefondienstleistungen*

- (1) Für eine Telefondienstleistung im Orts- oder Nahbereich, die der Gerichtsvollzieher über den eigenen Fernsprechananschluß in Anspruch nimmt, wird ein Pauschsatz von 60 Deutsche Pfennig erhoben.
- (2) Für eine sonstige Inanspruchnahme von Telefondienstleistungen im Orts- oder Nahbereich werden die im einzelnen Fall entstandenen Auslagen erhoben. «

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 1. Juni 1995

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung des Kultusministeriums  
zur Änderung der Verordnung über die  
Ausbildung und Prüfung an der  
Berufsaufbauschule**

Vom 8. Juni 1995

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsaufbauschule vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 407), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 1994 (GBl. S. 263), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

*Aufnahmevoraussetzungen*

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsaufbauschule sind:
    1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand,
    2. a) das Abschlußzeugnis der Berufsschule oder, wenn diese nicht besucht wurde, einer einjährigen Berufsfachschule oder
      - b) das Abschlußzeugnis einer sonstigen mindestens zweijährigen nicht zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschule,
    3. a) der erfolgreiche Abschluß in einem für den Schultyp einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf oder, wenn ein solcher nicht festgelegt war, in einer sonstigen für den Schultyp einschlägigen Berufsausbildung oder
      - b) eine mindestens vierjährige für den Schultyp einschlägige praktische Tätigkeit mit guten Beurteilungen, wobei die Zeit des Besuchs einer Berufsfachschule mit Ausnahme wiederholter Schuljahre angerechnet wird,
  4. bei ausländischen Bewerbern zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
- (2) Der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen, vor allem im Hinblick auf das angestrebte Ausbildungsziel, eine andere als die nach Absatz 1 einschlägige Berufsausbildung anerkennen. «

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Juni 1995

DR. SCHULTZ-HECTOR

**Verordnung des Kultusministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung an den  
Berufsfachschulen für Kinderpflege  
(Kinderpflegerinnenverordnung)**

Vom 22. Juni 1995

**INHALTSÜBERSICHT****1. ABSCHNITT:****Allgemeines**

- § 1 Zweck der Ausbildung
- § 2 Dauer, Gliederung und Abschluß der Ausbildung
- § 3 Bildungsplan, Stundentafel
- § 4 Praktikum in der Säuglingspflege
- § 5 Pflichtfächer und Kernfächer

**2. ABSCHNITT:****Aufnahmeverfahren, Beratungsgespräch**

- § 6 Aufnahmevoraussetzungen
- § 7 Aufnahmeantrag
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Beratungsgespräch

**3. ABSCHNITT:****Versetzung**

- § 10 Voraussetzungen für die Versetzung
- § 11 Wiederholung, Entlassung

**4. ABSCHNITT:****Prüfung zum Abschluß der schulischen Ausbildung**

- § 12 Zweck der Prüfung
- § 13 Teile der Prüfung
- § 14 Abnahme der Prüfung
- § 15 Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten
- § 16 Prüfungsausschuß, Fachausschüsse
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Ermittlung der Prüfungsergebnisse
- § 20 Zeugnis
- § 21 Wiederholung der Prüfung, Entlassung
- § 22 Nichtteilnahme, Rücktritt
- § 23 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

**5. ABSCHNITT:****Prüfung für Schulfremde**

- § 24 Teilnehmer
- § 25 Zeitpunkt
- § 26 Meldung
- § 27 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 28 Entscheidung über die Zulassung
- § 29 Durchführung der Prüfung

**6. ABSCHNITT:****Berufspraktikum**

- § 30 Zweck des Berufspraktikums
- § 31 Praktikumsstellen
- § 32 Ausbildung und Bewertung

**7. ABSCHNITT:****Abschluß der Ausbildung**

- § 33 Erziehungspraktische Prüfung
- § 34 Abnahme der erziehungspraktischen Prüfung
- § 35 Prüfungsausschuß, Fachausschuß
- § 36 Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung
- § 37 Ermittlung des Gesamtergebnisses
- § 38 Abschlußzeugnis
- § 39 Wiederholung, Beendigung der Ausbildung

**8. ABSCHNITT:****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 40 Nachträgliche staatliche Anerkennung
- § 41 Inkrafttreten

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) wird verordnet:

**1. ABSCHNITT****Allgemeines****§ 1***Zweck der Ausbildung*

Die Ausbildung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege soll dazu befähigen, in Einrichtungen öffentlicher und freier Träger, insbesondere als Zweitkraft im Sinne des Kindergartengesetzes, sowie in Haushalten bei der Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung von Kindern mitzuwirken.

**§ 2***Dauer, Gliederung und Abschluß der Ausbildung*

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich
1. in eine Ausbildung von zwei Schuljahren in der Berufsfachschule für Kinderpflege (schulische Ausbildung) und
  2. in ein durch die Berufsfachschule begleitetes berufsbezogenes Praktikum (Berufspraktikum) von einem Jahr in einer Einrichtung, die dem Berufsbild der Kinderpflegerin entspricht, oder in einem Haushalt mit mindestens zwei Kindern im vorschulischen Alter.
- (2) Die Ausbildung kann auch berufsbegleitend durchgeführt werden. Sie dauert dann entsprechend länger.
- (3) Die Ausbildung endet mit einer Abschlußprüfung. Sie besteht aus

1. der Prüfung zum Abschluß der schulischen Ausbildung und
2. der erziehungspraktischen Prüfung zum Abschluß des Berufspraktikums.

Mit erfolgreichem Abschluß der gesamten Ausbildung wird die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Kinderpflegerin« erworben.

### § 3

#### *Bildungsplan, Stundentafel*

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und nach der als Anlage beigefügten Stundentafel. Dabei können innerhalb des Wahlbereichs im Fach Englisch 120 und im Fach Mathematik 80 Unterrichtsstunden Zusatzunterricht für solche Schülerinnen angeboten werden, die einen dem Realschulabschluß gleichwertigen Bildungsstand aus Hauptschulabschluß und Berufsausbildung anstreben und die Aufnahmevoraussetzung für das einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife erfüllen wollen.

### § 4

#### *Praktikum in der Säuglingspflege*

Bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres des zweiten Schuljahres ist in der unterrichtsfreien Zeit ein mindestens dreiwöchiges Praktikum in Säuglingspflege abzuleisten. Der Schulleiter weist die Schülerinnen zu Beginn der Ausbildung auf die Regelung des § 15 Abs. 1 hin.

### § 5

#### *Pflichtfächer und Kernfächer*

- (1) Für die Versetzung und für den Abschluß sind die Leistungen in den Pflichtfächern entscheidend.
- (2) Kernfächer unter den Pflichtfächern sind Deutsch, Erziehungslehre, Praxis- und Methodenlehre, Gesundheitslehre und Säuglingspflege sowie Sozialpädagogische Praxis.

## 2. ABSCHNITT

### **Aufnahmeverfahren, Beratungsgespräch**

### § 6

#### *Aufnahmevoraussetzungen*

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege sind:
  1. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note befriedigend und im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,4 erreicht sein muß, und

2. der Nachweis, daß keine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt (§ 48 Bundes-Seuchengesetz).

Von Bewerberinnen, die das Zeugnis nach Satz 1 Nr. 1 nicht an einer deutschen Schule erworben haben, ist zusätzlich nachzuweisen, daß sie über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

(2) Der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllen, deren Leistungen aber erwarten lassen, daß sie den Anforderungen der Berufsfachschule für Kinderpflege genügen, aufnehmen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule durch Bewerberinnen nach Absatz 1 nicht erschöpft ist.

### § 7

#### *Aufnahmeantrag*

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Berufsfachschule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Berufsfachschule eingegangen sein muß, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und eine gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit,
2. beglaubigte Abschriften der Nachweise nach § 6,
3. eine Erklärung,
  - a) ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule für Kinderpflege bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen wurde,
  - b) ob und gegebenenfalls an welche Berufsfachschule für Kinderpflege ein weiterer Aufnahmeantrag gerichtet wurde.

Sofern der Nachweis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zum Anmeldetermin noch nicht vorgelegt werden kann, ist er unverzüglich nachzureichen; dem Aufnahmeantrag ist in diesem Falle eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen. Der Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist spätestens beim Eintritt in die Schule durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes zu erbringen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren erklärt werden muß, ob die Zusage über die Aufnahme angenommen wird.

### § 8

#### *Auswahlverfahren*

- (1) Ein Auswahlverfahren ist nur durchzuführen, wenn
  1. bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten einschließlich der

für die sozialpädagogischen Praxis erforderlichen Ausbildungsplätze sowie

2. bei Abstimmung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Schulen und entsprechender Zuweisung der Bewerberinnen (§ 18 Abs. 1 und § 88 Abs. 4 SchG)

nicht alle Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach § 6 erfüllen, in die Berufsfachschule für Kinderpflege aufgenommen werden können.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 75 vom Hundert nach Eignung und Leistung,
2. 20 vom Hundert nach Wartezeit,
3. 5 vom Hundert für außergewöhnliche Härtefälle.

Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Satz 1 Nr. 2 und 3 Plätze frei, sind diese nach Eignung und Leistung zu vergeben.

(3) Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung und Leistung wird für die Bewerberinnen der Durchschnitt aus den Noten aller Fächer des Zeugnisses nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften auf eine Dezimale errechnet. Bei gleicher Rangfolge entscheidet der Schulleiter gegebenenfalls nach einem Eignungsgespräch mit den einzelnen Bewerberinnen.

(4) Bei der Vergabe der Plätze nach Wartezeit werden die Bewerberinnen in folgender Rangfolge aufgenommen:

1. Bewerberinnen mit drei und mehr Schuljahren Wartezeit,
2. Bewerberinnen mit zwei Schuljahren Wartezeit,
3. Bewerberinnen mit einem Schuljahr Wartezeit.

Innerhalb dieser Gruppen werden die Plätze nach Eignung und Leistung vergeben. Bei gleicher Rangfolge entscheidet der Schulleiter gegebenenfalls nach einem Eignungsgespräch mit den einzelnen Bewerberinnen. Berücksichtigt werden nur volle Schuljahre, die seit dem ersten Aufnahmeantrag und der Erfüllung der Aufnahmeveraussetzungen nach § 6 bis zum Beginn des auf das laufende Aufnahmeverfahren folgenden Schuljahres verstrichen sind. Voraussetzung ist, daß für diese Schuljahre ununterbrochen ein Aufnahmeantrag gestellt und keine Aufnahmezusage erteilt wurde.

(5) Ein außergewöhnlicher Härtefall liegt vor, wenn eine Bewerberin nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 nicht ausgewählt worden ist und die Nichtaufnahme für sie mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Nichtaufnahme üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Härtefälle kommen insbesondere familiäre oder soziale Umstände oder andere nicht zu vertretende Gründe, welche die Aufnahme der Ausbildung verzögert haben, in Betracht. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte

ergebende Rangfolge entscheidet ein Auswahlausschuß, dem der Schulleiter als Vorsitzender und vier von ihm beauftragte Lehrer angehören; § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Ist ein Aufnahmeantrag nach dem vom Schulleiter bestimmten Termin eingegangen, kann die Bewerbung erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

## § 9

### *Beratungsgespräch*

Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Kinderpflegerin sind neben Kenntnissen und Fertigkeiten die berufliche Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit, die Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu Kindern sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Eltern. Deshalb soll erforderlichenfalls im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sowie bei der Aushändigung der Halbjahresinformation und der Zeugnisse ein Beratungsgespräch über die Eignung für den Beruf geführt werden.

## 3. ABSCHNITT

### **Versetzung**

## § 10

### *Voraussetzungen für die Versetzung*

(1) In das zweite Schuljahr wird versetzt, wer auf Grund der Leistungen in den Pflichtfächern den Anforderungen im ersten Schuljahr im ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten läßt, daß den Anforderungen des zweiten Schuljahres genügt wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller Pflichtfächer 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist,
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind,
4. die Leistungen im Fach Erziehungslehre und im Fach Sozialpädagogische Praxis mit der Note »ausreichend« oder besser bewertet sind und
5. die Leistungen in nicht mehr als einem Pflichtfach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist.

Ausgeglichen werden können

- a) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,
- b) die Note »mangelhaft« in einem Pflichtfach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Pflichtfach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen Pflichtfächern.

(3) Falls eines der Pflichtfächer während des zweiten Schulhalbjahres mit weniger als zwei Drittel der vorgeschriebenen Stundenzahl unterrichtet wurde, bleibt es bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt.

(4) Ausnahmsweise kann durch Beschluß der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, daß die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und nach einer Übergangszeit die Anforderungen des zweiten Schuljahres voraussichtlich erfüllt werden.

(5) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken. Im Falle einer Versetzung nach Absatz 4 ist im Zeugnis ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

#### § 11

##### *Wiederholung, Entlassung*

(1) Bei Nichtversetzung muß bei weiterem Verbleib an der Berufsfachschule das erste Schuljahr wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung eines Schuljahres gilt als Nichtversetzung.

(2) Wer im ersten Schuljahr zweimal nicht versetzt worden ist, muß die Berufsfachschule für Kinderpflege verlassen.

### 4. ABSCHNITT

#### **Prüfung zum Abschluß der schulischen Ausbildung**

#### § 12

##### *Zweck der Prüfung*

In der Prüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel der schulischen Ausbildung erreicht wurde und die geforderten allgemeinen und fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vorliegen.

#### § 13

##### *Teile der Prüfung*

Die schulische Abschlußprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung.

#### § 14

##### *Abnahme der Prüfung*

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden an der Berufsfachschule für Kinderpflege abgenommen.

(2) Der Zeitpunkt der Prüfung wird festgelegt

1. für die schriftliche Prüfung vom Schulleiter mit Zustimmung des Oberschulamtes,
2. für die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

#### § 15

##### *Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten*

(1) Zur Prüfung sind alle Schülerinnen des zweiten Schuljahres zugelassen, die das Praktikum nach § 4 nachweisen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und der Schülerin unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind für die Fächer der schriftlichen Prüfung fünf bis sieben Schultage vor Beginn der schriftlichen Prüfung und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

Die Schülerin hat spätestens einen Schultag nach Bekanntgabe der Anmeldenoten schriftlich gegenüber dem Schulleiter zu erklären, welches Fach sie für die schriftliche Prüfung (§ 17 Abs. 2 Nr. 2) wählt.

#### § 16

##### *Prüfungsausschuß, Fachausschüsse*

(1) Für die schulische Abschlußprüfung wird an jeder Berufsfachschule für Kinderpflege ein Prüfungsausschuß gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamtes,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
3. sämtliche Lehrer, die im zweiten Schuljahr in den Pflichtfächern unterrichten.

Das Oberschulamtsamt und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuß gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. der Fachlehrer der Klasse oder bei dessen Verhinderung ein in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrener Lehrer als Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich als Protokollführer.

In Fächern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrern für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrer dem Fachausschuß als Mitglieder an. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 2 Nr. 2. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

#### § 17

##### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

1. Deutsch (180 Minuten),
2. Erziehungslehre oder Praxis- und Methodenlehre (150 Minuten) nach Wahl der Schülerin,
3. Gesundheitslehre und Säuglingspflege (150 Minuten).

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne gestellt. Die Schule schlägt dem Oberschulamt für jedes der vier in Frage kommenden Fächer vier Prüfungsaufgaben vor, das davon für jedes der vier Fächer drei Prüfungsaufgaben auswählt. Von diesen Prüfungsaufgaben sind nach Wahl im Fach Deutsch eine Prüfungsaufgabe und in den übrigen Fächern zwei Prüfungsaufgaben zu bearbeiten.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den aufsichtführenden Lehrern unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Fachlehrer der Klasse und von einem weiteren Fachlehrer, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korri-

giert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden der Schülerin fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

#### § 18

##### *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung soll eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Schülerin und Fach dauern.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei der Gruppenprüfung können bis zu drei Schülerinnen zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Pflichtfächer des zweiten Schuljahres mit Ausnahme von Textilarbeit, Werken und Sozialpädagogische Praxis erstrecken. In dem für die schriftliche Prüfung nicht gewählten Fach Erziehungslehre oder Praxis- und Methodenlehre wird mündlich geprüft.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Die mündliche Prüfung findet in mindestens einem Fach statt; sie soll in nicht mehr als drei Fächern stattfinden. Die zu prüfenden Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Darüber hinaus können von der Schülerin bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benannt werden, in denen mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluß an die einzelne mündliche Prüfung setzt der Fachausschuß das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuß mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; § 17 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.

### § 19

#### *Ermittlung des Prüfungsergebnisses*

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note aufzurunden ist, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note abzurunden ist.

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen

1. in den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,

2. in den Fächern, in denen nur schriftlich oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt in der Schlußsitzung fest, wer die Prüfung zum Abschluß der schulischen Ausbildung bestanden hat. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend. Nach der Schlußsitzung ist das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Über die Schlußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, zu unterschreiben ist.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlußsitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

### § 20

#### *Zeugnis*

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit den nach § 19 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(2) Wer an der Prüfung teilgenommen hat und sie nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 19 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(3) Wer an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits

vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 15 Abs. 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Wer an der Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das zweite Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 19 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(4) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 und 3 ist zu vermerken, daß das Ziel der schulischen Ausbildung der Berufsfachschule für Kinderpflege nicht erreicht ist.

### § 21

#### *Wiederholung der Prüfung, Entlassung*

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des zweiten Schuljahres einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des zweiten Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Bei bestandener Prüfung ist weder eine Wiederholung der schulischen Ausbildung noch eine Wiederholung der Prüfung zulässig.

(3) Wer die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, muß die Berufsfachschule für Kinderpflege verlassen.

### § 22

#### *Nichtteilnahme, Rücktritt*

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn des ersten Prüfungsteils ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

### § 23

#### *Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel



nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem aufsichtführenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Die Schülerin setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. In leichten Fällen kann statt dessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlußzeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

## 5. ABSCHNITT

### Prüfung für Schulfremde

#### § 24

##### *Teilnehmer*

Wer das Zeugnis für den schulischen Abschluß erwerben will, ohne eine öffentliche oder staatlich anerkannte Berufsfachschule für Kinderpflege zu besuchen, kann als außerordentliche Teilnehmerin (Schulfremde) die Prüfung ablegen.

#### § 25

##### *Zeitpunkt*

Die Prüfung für Schulfremde findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der Prüfung an den entsprechenden öffentlichen Schulen statt.

#### § 26

##### *Meldung*

(1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Dezember für die Prüfung im darauffolgenden Jahr an das für den

Wohnsitz der Bewerberin zuständige Oberschulamt zu richten.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Geburtsurkunde sowie ein Lichtbild,
3. die in § 6 als Voraussetzung für die Aufnahme in die Berufsfachschule geforderten Nachweise, der Nachweis eines mindestens dreiwöchigen Praktikums in Säuglingspflege (§ 4) und einer mindestens sechsmonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits an Prüfungen einer Berufsfachschule für Kinderpflege teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung darüber, ob sich die Prüfung auf das Fach Religionslehre/-pädagogik erstrecken soll,
6. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht sowie des in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes und der benutzten Literatur.

#### § 27

##### *Voraussetzungen für die Zulassung*

(1) Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen,

1. wer die in § 26 Abs. 2 genannten Nachweise und Erklärungen vorgelegt hat,
2. wer nicht bereits zweimal die entsprechende Prüfung nicht bestanden hat,
3. wer nicht bereits die Prüfung bestanden hat.

(3) Zur Prüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg den ständigen Wohnsitz hat oder in Baden-Württemberg an einer staatlich genehmigten Schule oder einer sonstigen Unterrichtseinrichtung auf die Schulfremdenprüfung vorbereitet wurde.

#### § 28

##### *Entscheidung über die Zulassung*

Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung und bestimmt die öffentliche Berufsfachschule für Kinderpflege, an der die Prüfung abzulegen ist.

#### § 29

##### *Durchführung der Prüfung*

(1) Für die zugelassenen Bewerberinnen gelten im übrigen die §§ 13, 14, 16 bis 19 und 21 bis 23 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Fachlehrer im Sinne von § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und § 17 Abs. 5 Satz 1 sind die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrer einer öffentlichen Schule, in der Regel der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Berufsfachschule für Kinderpflege.
2. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer (§ 5 Abs. 1) mit Ausnahme von Nahrungszubereitung, Textilarbeit, Werken und Sozialpädagogische Praxis; das Fach Religionslehre/-pädagogik wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach wird nur dann in die mündliche Prüfung eingezogen, wenn dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt wird.
3. In den nicht schriftlich geprüften Fächern kann der Fachausschuß ganz oder teilweise anstelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung durchführen.
4. Aus den Fächern Nahrungszubereitung und Werken oder Textilarbeit ist eine vom Fachausschuß gestellte Aufgabe unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einschließlich der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 180 Minuten; für die schriftliche Ausarbeitung im Fach Nahrungszubereitung stehen etwa 45 Minuten und in den Fächern Werken und Textilarbeit etwa 30 Minuten zur Verfügung. Für die Benotung gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.
5. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen.
  - (2) Die Bewerberinnen haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
  - (3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde.
  - (4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und über die ermittelten Noten erteilt.

## 6. ABSCHNITT

### Berufspraktikum

#### § 30

##### *Zweck des Berufspraktikums*

- (1) Das Berufspraktikum dient im Anschluß an die bestandene schulische Abschlußprüfung dem sachgerechten Einarbeiten in die Tätigkeit einer Kinderpflegerin sowie der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Das Berufspraktikum ist in der Regel spätestens bis zu Beginn des fünften auf den Abschluß der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es

nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.

#### § 31

##### *Praktikumsstellen*

- (1) Das Berufspraktikum ist in einer Einrichtung oder in einem Haushalt abzuleisten. Sie müssen dem Berufsbild einer Kinderpflegerin entsprechen und nach ihrer personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sein. Darüber hinaus müssen in dem Haushalt mindestens zwei Kinder im vorschulischen Alter zu betreuen sein.
- (2) Die Auswahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Schule, die das Praktikum begleiten wird. Zuständig ist die Schule, an der die schulische Abschlußprüfung abgelegt wurde. Sie kann in besonderen begründeten Fällen den Wechsel zu einer anderen Berufsfachschule für Kinderpflege im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule zulassen.

#### § 32

##### *Ausbildung und Bewertung*

- (1) Praktikumsstelle und Schule arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammen. Hierzu ist von der Schule ein Plan aufzustellen, der mit der Praktikumsstelle abgestimmt wird. Im Ausbildungsplan ist insbesondere vorzusehen:
  1. Mitwirkung bei der praktischen Pflege und Erziehungsarbeit,
  2. Einführung in die Zusammenarbeit mit den Eltern,
  3. Einführung in die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und Vorgesetzten,
  4. Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Ausbildung.
- (2) Die fachliche Anleitung an der Praktikumsstelle muß durch eine sozialpädagogische Fachkraft (Diplom-Sozialpädagoge FH, Diplom-Sozialpädagoge BA oder staatlich anerkannter Erzieher) oder mit Zustimmung der Schule durch eine andere geeignete Fachkraft erfolgen. Die Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Die fachliche Anleitung an der Praktikumsstelle im Haushalt kann mit Zustimmung der Schule auch durch einen betreuenden Sorgeberechtigten erfolgen, der über persönliche Erfahrungen bei der Erziehung eigener oder fremder Kinder im vorschulischen Alter verfügt, für die Anleitung der Praktikantin geeignet ist und dafür zur Verfügung steht.
- (3) Ein von der Schule beauftragter Lehrer besucht die Praktikantin mindestens zweimal an der Praktikumsstelle und fertigt darüber jeweils einen Bericht mit einer Bewertung mit einer ganzen oder halben Note; der Bericht wird zu den Schulakten genommen. Während des Berufspraktikums finden in der Schule Ausbildungsver-

anstaltungen für die Praktikantinnen von insgesamt sechs bis zehn Schultagen statt.

(4) Zu einem von der Schule bestimmten Termin hat die Praktikantin einen Bericht zu einem mit der Schule abgestimmten Thema der sozialpädagogischen Praxis vorzulegen. Der Bericht wird von dem gemäß Absatz 3 Satz 1 beauftragten Lehrer mit einer ganzen oder halben Note bewertet.

(5) Die Berichte und Beurteilungen sind mit der Schülerin zu besprechen.

(6) Das Berufspraktikum darf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden. Versäumte Praktikumszeit ist nachzuholen, wenn sie 30 Arbeitstage übersteigt. Bei Mutterschutz, Mutterschaftsurlaub und in besonders begründeten Fällen kann die Schule Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, wobei die Praktikumszeit um bis zu drei Monate verkürzt werden kann.

(7) Das Oberschulamt kann

1. in besonders begründeten Fällen ein zweijähriges Halbtagspraktikum zulassen,
2. eine in der Regel mehrjährige gleichwertige Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsbereich auf die Dauer des Berufspraktikums bis zu sechs Monaten anrechnen.

## 7. ABSCHNITT

### Abschluß der Ausbildung

#### § 33

##### *Erziehungspraktische Prüfung*

(1) Am Ende des einjährigen Berufspraktikums wird eine erziehungspraktische Prüfung abgelegt. Durch die erziehungspraktische Prüfung soll festgestellt werden, ob die in den einzelnen Fächern vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Kindern entsprechend dem sozialpädagogischen Auftrag angewendet werden können.

(2) Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung ohne Aufsicht (drei Werktage) und einem praktischen Teil (etwa 20 bis 30 Minuten).

#### § 34

##### *Abnahme der erziehungspraktischen Prüfung*

(1) Der praktische Teil der erziehungspraktischen Prüfung wird in der vom Schulleiter benannten Einrichtung abgenommen. Der Zeitpunkt der erziehungspraktischen Prüfung wird vom Leiter des Fachausschusses im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann beim praktischen Teil der erziehungspraktischen Prüfung einem Vertreter der Einrichtung, in der der praktische Teil

stattfindet, die Anwesenheit gestatten; dieser hat sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten und darf bei der Beratung über die Notenfindung nicht anwesend sein.

#### § 35

##### *Prüfungsausschuß, Fachausschuß*

(1) Für die Feststellung, ob die gesamte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, wird an der Berufsfachschule für Kinderpflege ein Prüfungsausschuß gebildet. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Oberschulamtes,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
3. sämtliche Lehrer, die gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 mit der Betreuung von Praktikanten beauftragt waren.

§ 16 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuß gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. der gemäß § 32 Abs. 3 mit der Betreuung der Praktikantin beauftragte Lehrer oder bei dessen Verhinderung ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer, der mit der Betreuung von Praktikantinnen vertraut ist.

#### § 36

##### *Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung*

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Ausarbeitung und für den praktischen Teil werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrer festgelegt und durch Los zugeteilt. Zwischen der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung und dem praktischen Teil sollen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Die Schülerin hat die schriftliche Ausarbeitung selbständig anzufertigen und dies schriftlich zu versichern.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses, die der Leiter des Fachausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Als Note der schriftlichen Ausarbeitung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der Bewertungen. § 17 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Leiter des Fachausschusses tritt.

(3) Der praktische Teil wird von mindestens zwei Mitgliedern des Fachausschusses, darunter dem Fachlehrer nach § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, abgenommen und bewer-

tet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Der Schülerin ist vor der Bewertung Gelegenheit zu geben, zum Verlauf kurz Stellung zu nehmen. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß eine aus dem Durchschnitt aller Bewertungen errechnete Note nicht zu runden ist.

(4) Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach. Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden, wobei eine Dezimale bis 0,4 bis eine ganze Note aufzurunden, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note abzurunden ist. Das Ergebnis ist den Schülerinnen nach Abschluß der erziehungspraktischen Prüfungen an der Schule bekanntzugeben.

(5) Über die erziehungspraktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

### § 37

#### *Ermittlung des Gesamtergebnisses*

(1) Der Prüfungsausschuß stellt in der Schlußsitzung fest, ob die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen des Berufspraktikums mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind. Dabei muß die Note der erziehungspraktischen Prüfung mindestens »ausreichend« sein.

(2) Für die Ermittlung der Endnote des Berufspraktikums zählen:

1. der Durchschnitt aus den Noten der Besuchsberichte des Berufspraktikums nach § 32 Abs. 3 einfach,
2. die Note des Praktikumsberichts nach § 32 Abs. 4 einfach,
3. die Note der erziehungspraktischen Prüfung nach § 36 Abs. 4 doppelt.

Der Durchschnitt ist auf die erste Dezimale zu errechnen und auf eine ganze Note zu runden, wobei eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note aufzurunden, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note abzurunden ist.

### § 38

#### *Abschlußzeugnis*

(1) Wer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlußzeugnis, in dem die Noten des Abschlusses der schulischen Ausbildung (§ 20 Abs. 1, § 29 Abs. 3) und die Endnote des Berufspraktikums (§ 37 Abs. 2) ausgewiesen werden. In dem Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Kinderpflegerin« zu vermerken.

(2) Wer die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält eine Bescheinigung mit der nach § 37 Abs. 2 ermittelten Endnote.

### § 39

#### *Wiederholung, Beendigung der Ausbildung*

Wurde die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, hat der Prüfungsausschuß zu entscheiden, ob

1. ein zusätzliches Berufspraktikum abzuleisten ist und die erziehungspraktische Prüfung wiederholt werden muß oder
2. nur die erziehungspraktische Prüfung unter Beibehaltung der vorliegenden Noten (§ 32 Abs. 3 und 4) wiederholt werden muß.

Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist die Dauer des zusätzlichen Berufspraktikums zwischen sechs und zwölf Monaten festzulegen und zu entscheiden, inwieweit die bereits vorliegenden Noten (§ 32 Abs. 3 und 4) angerechnet werden. Die erziehungspraktische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Wer die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält die Bescheinigung nach § 38 Abs. 2.

## 8. ABSCHNITT

### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

### § 40

#### *Nachträgliche staatliche Anerkennung*

(1) Personen mit dem Abschluß »Staatlich geprüfte Kinderpflegerin« kann auf Antrag die staatliche Anerkennung verliehen werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Zweijährige abgeschlossene Ausbildung in Kinderpflege und -erziehung,
2. mindestens zweijährige Berufstätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Arbeitsbereichen, die dem Berufsbild der staatlich anerkannten Kinderpflegerin entsprechen, und
3. Zeugnisse über die Berufstätigkeit nach Nummer 2 mit mindestens ausreichenden Leistungen.

Der Antrag ist unter Anschluß eines tabellarischen Lebenslaufs und der unter Nr. 1 bis 3 genannten Nachweise bei dem Oberschulamt einzureichen, in dessen Bezirk der Wohnort oder die vorgesehene Arbeitsstelle liegt.

(2) Personen mit dem Abschluß »Staatlich geprüfte Kinderpflegerin« ohne zweijährige Berufstätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen können nach Ableistung des einjährigen Berufspraktikums und dem Ablegen der erziehungspraktischen Prüfung die staatliche Anerkennung erhalten.

Die Regelungen des sechsten und siebten Abschnittes gelten – mit Ausnahme des § 32 Abs. 7 Nr. 2 – entsprechend.

## § 41

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulversuchsbestimmungen über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 11. August 1981 (V 2352-1/164), zuletzt geändert am 18. Juli 1989, außer Kraft.

(2) Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits

begonnene Ausbildung gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(3) Diese Verordnung gilt auch für männliche Bewerber, Schüler und Praktikanten. Sie erwerben nach § 2 Abs. 3 nach erfolgreichem Abschluß der gesamten Ausbildung die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannter Kinderpfleger«. Dies gilt entsprechend für die nach § 38 Abs. 1 auszustellende Zeugniskunde.

STUTTGART, den 22. Juni 1995

DR. SCHULTZ-HECTOR

### Studentafel der Berufsfachschule für Kinderpflege

(Durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

**Anlage**  
(zu § 3 Satz 1)

	1. Schuljahr	2. Schuljahr
<b>1. Pflichtbereich</b>		
Religionslehre	2	2
Deutsch	2	2
Gemeinschaftskunde	1	2
Sport, Bewegungserziehung und Rhythmik	2	3
Erziehungslehre	2	2
Praxis- und Methodenlehre	3	4
Kinderliteratur	1	2
Gesundheitslehre und Säuglingspflege	2	2
Ernährungslehre	2	–
Werkstoff-/Wohnlehre	1	–
Bildnerisches Gestalten	2	–
Musik	2	2
Nahrungszubereitung	4	–
Textilarbeit	–	2
Werken	3	3
Sozialpädagogische Praxis	3 <sup>1</sup>	6 <sup>2</sup>
<b>Insgesamt</b>	<b>32</b>	<b>32</b>

<sup>1</sup> 14tägig mit 6 Stunden oder als Block

<sup>2</sup> je nach organisatorischen Möglichkeiten auch als Block

### 2. Wahlbereich

2.1 Zusatzunterricht für die Aufnahme in das einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife:

	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Englisch	2	1
Mathematik	1	1

2.2 Berufsbezogener Bereich:

zum Beispiel  
Instrumentalmusik  
Kunsterziehung  
Darstellendes Spiel  
Heilpädagogik  
Krankenpflege

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Freiburg über das Naturschutzgebiet  
»Talebuckel«**

Vom 25. Mai 1995

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Offenburg, Ortenaukreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Talebuckel«.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 37 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem Teilbereich der Offenburger Vorbergzone nordöstlich der Ortschaft Rammersweier und umfaßt nach dem Stand vom 17. Dezember 1992 auf Gemarkung Rammersweier die Grundstücke Flst.Nrn. 1834/3, 1834/4, 1837/1, 1838/1, 1841/1, 1842/1, 1844/2, 1845 bis 1847, 1884 bis 1889, 1890/1, 1892 bis 1895, 1897 bis 1899, 1900 bis 1910, 1911/1, 1911/2, 1912 bis 1916, 1918/1, 1919/1, 1921 bis 1925, 1928, 1932 bis 1934, 1935/1, 1937 bis 1942, 1944 bis 1948, 1951, 1952, 1953/1, 1955/1, 1957 bis 1963, 1965, 1966, 1967/1, 1967/2, 1968, 1969, 1971/1, 1972, 1975/1, 1976/1, 1978 bis 1987, 1989/1, 1990/1, 1990/2, 1991, 1992, 1994, 1995/1, 1997 bis 2000, 2001/3, 2002, 2003/1, 2005 bis 2008, 2009/1, 2011 bis 2014, 2015/1, 2017/1, 2019/1, 2021 bis 2023, 2024/1, 2026/1, 2028/1, 2034/1, 2035/1, 2037 bis 2041, 2043, 2044/1, 2046 bis 2048, 2049/1, 2049/2, 2051/1, 2052 bis 2065, 2067/1, 2068, 2069/1, 2069/2, 2069/3, 2069/4, 2070, 2071, 2071/1, 2072 bis 2080, 2082/1, 2084 bis 2101, 2103/1, 2105, 2107 bis 2117, 2126 bis 2133, 2135, 2136, 2137/1, 2137/2, 2137/3, 2138 bis 2140, 2149, 2150, 2151/11, 2152, 2153/1, 2153/2, 2153/3, 2154, 2156 bis 2164, 2165/1, 2167 bis 2173, 2175 bis 2177, 2179 bis 2188, 2191/1, 2192 bis 2200, 2202, 2204 bis 2206, 2208 bis 2210, 2212 bis 2224, 2224/1, 2225 bis 2227, 2230 bis 2233, 2235/1, 2236 bis 2246, 2248, 2250, 2252 bis 2254, 2255/1, 2255/2, 2256 bis 2259, 2261 bis 2266, 2267/1, 2269 bis 2273, 2273/1, 2273/2, 2275/1, 2275/2, 2276, 2276/1, 2277 bis 2280, 2282, 2282/1, 2283, 2283/1, 2284, 2284/1, 2285, 2285/1, 2295, 2299/1, 2300/1, 2301/3,

2301/4, 2358/1, 2359 bis 2364, 2366, 2367/1, 2368 und 2369 sowie Teile der Grundstücke Flst.Nrn. 2028/2, 2028/3, 2029/1, 2029/2, 2030 bis 2032, 2118, 2119/1, 2119/2, 2121 bis 2125, 2141 bis 2143, 2145, 2151/12, 2286, 2286/1, 2287 bis 2294 sowie 2296. Im Osten wird das Naturschutzgebiet durch den außerhalb des Schutzgebiets liegenden Weg begrenzt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 vom 1. Februar 1993 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:5000 vom 1. Februar 1993 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br., beim Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg und im Rathaus der Stadt Offenburg in Offenburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung eines kleinräumigen Biotopmosaiks im hügeligen Gelände der Vorbergzone mit ungedüngtem Grünland, Feldgehölzen, vielgestaltigen Waldrändern, Streuobstbeständen, Feuchtgebieten unterschiedlicher Art und Lössanrissen als

- Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel- und Insektenarten,
- naturhafter Landschaftsteil von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und
- als Forschungsobjekt für die Naturwissenschaften, insbesondere die Biologie.

§ 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

- (2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
6. Bienenstände aufzustellen.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
3. zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## § 5

### *Zulässige Handlungen*

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art sowie im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. Dünger und Pflanzenschutzmittel nicht ausgebracht werden;
2. Grünland nicht umgebrochen wird;
3. eine Beweidung nur mit Schafen erfolgt, wobei
  - eine Koppelhaltung zu unterbleiben hat;
  - ein Pferchplatz nur nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden darf;
4. eine Streuobstnutzung mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist;
5. keine Bienenstände aufgestellt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art sowie im bisherigen Umfang erfolgt.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art sowie im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß keine Hochsitze errichtet werden; zulässig bleibt das Aufstellen von einfachen Leitern in Gehölen.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Durch Pflegemaßnahmen ist das in § 3 dieser Verordnung beschriebene kleinräumige Biotopmosaik zu erhalten und in Teilbereichen, insbesondere durch Gehölzpflanzungen, zu vervollständigen.

**Schlußvorschriften**

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 25. Mai 1995

DR. SCHROEDER

**Verkündigungshinweis:**

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Stuttgart über das Naturschutzgebiet  
»Griesbuckellandschaft Demmingen«**

Vom 29. Mai 1995

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dischingen, Landkreis Heidenheim, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Griesbuckellandschaft Demmingen«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus zehn Teilflächen mit einer Gesamtgröße von rund 25,2 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Mai 1991 auf dem Gebiet der Gemeinde Dischingen, Gemarkung Demmingen, Landkreis Heidenheim, die Flurstücke Nrn. 345/1 teilweise (tw), 345/2, 400, 412, 413, 420/2, 421 tw, 424, 449, 455 tw, 491, 493 tw, 508 tw, 551 tw.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31. März 1993 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 31. März 1993 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Heidenheim in Heidenheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Schutzzweck ist

- die Erhaltung und Sicherung einer ausgeprägten, teils wald- und teils steppenheidebedeckten Griesbuckellandschaft wegen ihrer besonderen Eigenart;
- die Erhaltung und Sicherung der ökologisch wertvollen Lebensräume seltener Pflanzen- und Tierarten, darunter gefährdete Arten der Roten Liste wie zum Beispiel Mondraute und Küchenschelle;
- die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes.

## § 4

*Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;



2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dünger oder Chemikalien einzubringen;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
13. Fahrsilos anzulegen;
14. Feuer anzumachen;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
16. das Gebiet mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren;
17. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen;
18. Abgrabungen vorzunehmen;
19. auf den Steppenheideflächen der Griesbuckel Spitzbergle, Buchberg, Buchbergle, Dörrbergle und Kuhreisberg zu pferchen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 19;
3. für die zeitweilige Haltung von Schafen im mobilen Weidezaun;
4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Zielvorstellung, daß die vorhandenen Nadelbaumbestände im Rahmen der forstlichen Bewirt-

schaffung langfristig in naturnahe, standortgerechte Laubbaumbestände umgebaut werden;

5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – festgelegt.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Heidenheim zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Heidenheim vom 20. März 1978 (GBl. S. 204) bezüglich der Landschaftsteile

- a) »Alte Burg südwestlich von Demmingen« (LSG 12.66)
- b) »Spitzbergle südwestlich von Demmingen« (LSG 12.65)
- c) »Buchberg mit Umgebung westlich von Demmingen« (LSG 12.63)
- d) »Kuhreisberg, Dörrbergle, Kammerbergle mit Umgebung nördlich von Demmingen« (LSG 12.64)

für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Die Naturdenkmalverordnung des Landratsamtes Heidenheim vom 7. März 1984 (Heidenheimer Zeitung und Heidenheimer Neue Presse vom 14. März 1984) tritt bezüglich des nunmehr im Naturschutzgebiet liegenden Naturdenkmals Nr. 1/26 (Griesbuckel Dörrberg) außer Kraft.

STUTTGART, den 29. Mai 1995

DR. ANDRIOF

#### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60a des Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

### **Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Schmalzisse« (Stadt Altensteig, Gemeinde Simmersfeld, Landkreis Calw)**

Vom 29. Mai 1995

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

#### § 1

##### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Altensteig, Gemarkung Überberg, und der Gemeinde Simmersfeld, Gemarkung Ettmannsweiler, Landkreis Calw, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schmalzisse«.

#### § 2

##### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 48 ha. Es liegt südlich der Landesstraße 351, östlich der Kreisstraße 4334, nördlich der Gemarkungsgrenze Beuren/Ettmannsweiler und Beuren/Überberg sowie westlich des Gewannes Langfeld (die genaue Grenzziehung ist den Detailkarten zu entnehmen).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1:2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser

Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Calw auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 3

##### *Schutzzweck*

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schon seit Jahrhunderten vom Menschen geprägten, reich strukturierten, lichten Kiefern-/Tannen-/Eichen-(Buchen)-Bestände sowie der Waldmoore der »Enz-Nagold-Missen«.

Schutzzweck ist ferner die Sicherung der geologischen, klimatischen und hydrologischen Verhältnisse sowie die Erhaltung der vernäbten oder missigen bzw. trockenen, flechtenreichen Waldbestände als Lebensraum typischer, seltener und spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Geschützt werden sollen insbesondere die verschiedenen Rentier- und Becherflechten, Torfmoose, Sauergräser, Heidekrautgewächse, Spinnentiere und Insekten, Reptilien, Amphibien und Vögel.

#### § 4

##### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrstühle;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben;
16. Dauergrünland umzubereiten;
17. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
18. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
19. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5

*Zulässige Handlungen*

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die
1. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die Altholzbestände möglichst langfristig erhalten sowie lichte, ungleichaltrige und strukturreiche Bestände (insbesondere aus Kiefer) gefördert werden und natürlich verjüngt wird. Darüber hinaus sollen keine Düngung, Kalkung oder sonstige Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden. Die vorhandenen Entwässerungsgräben sollen nicht mehr geöffnet sowie keine sonstigen Entwässerungsmaßnahmen ergriffen werden (mit Ausnahme der drei forstwirtschaftlich genutzten Hauptwege). Totholz und Baumstubben sollen am Standort belassen und Forstwege künftig nur mit saurem mineralischen Material befestigt werden.
  2. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß

- a) Hochsitze nur landschaftsgerecht, aus naturbelassenen Rundhölzern und außerhalb von vernäbten, missigen Bereichen bzw. flechten- oder torfmoosreichen Kiefernbeständen errichtet werden;
- b) keine Futterstellen, Wildäcker oder andere Wildäsungsflächen eingerichtet werden;
- c) Kirr- und Luderplätze nicht innerhalb oder direkt angrenzend an vernäbte, missige Bereiche sowie flechten- oder torfmoosreiche Kiefernbestände errichtet werden; sie sind nur mit Kleinstmengen zulässig;
- d) Hunde nur bei Treib- und Drückjagden und zur Nachsuche freigelassen werden dürfen.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

*Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## § 7

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 8

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 29. Mai 1995

HÄMMERLE

**Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**HERAUSGEBER**  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**  
Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger  
Fernruf (0711) 21 53-302.

**VERTRIEB**  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 70 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**  
Einzelangaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-32, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 9,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück  
**GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTEMBERG**  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart E 3235

**Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.**

## Einbanddecken 1995

Die Einbanddecken 1995 für das Gesetzblatt können jetzt auch im Abonnement bezogen werden.

Sparen Sie sich die Arbeit, die Einbanddecken jedes Jahr gesondert zu bestellen.

Der Abo-Preis für 1995 beträgt 15,- DM.

Mit einer Bankeinzugsermächtigung machen Sie sich das Ganze sogar noch etwas einfacher.

Das Abo kann bei der **Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH**, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Tel.: 0711/66601-31 – Fax 66601-19) bestellt werden.